

§ 4 EUSTa-DG Wahrnehmung der Aufgaben im Bundesgebiet

EUSTa-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Der EUSTa obliegt für das gesamte Bundesgebiet:
 1. 1.die Leitung des Ermittlungsverfahrens,
 2. 2.die Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach Art. 39 und 40 EUSTa-VO,
 3. 3.die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren,
 4. 4.die Vertretung im Verfahren vor dem Oberlandesgericht sowie
 5. 5.die Vertretung im Verfahren zur Wiederaufnahme und zur Wiedereinsetzung.
2. (2)Die EUSTa nimmt die ihr in der EUSTa-VO zugewiesenen Aufgaben durch einen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte wahr, die für die Republik Österreich ernannt wurden. In den in Art. 28 Abs. 4 EUSTa-VO genannten Ausnahmefällen kann auch die für die Republik Österreich ernannte Europäische Staatsanwältin die Aufgaben wahrnehmen.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at